



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagter -

Beigeladen:

Die 11. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn hat ohne mündliche Verhandlung am 23.04.2014 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzender sowie die ehrenamtlichen Richter und

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen, welcher seine Kosten selber trägt.

Der Streitwert wird auf 25.052,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über den Umfang der Kostenerstattungspflicht des Beklagten wegen des Aufenthalts einer Hilfebedürftigen in einem Frauenhaus.

Die 1955 geborene, erwerbsfähige und hilfebedürftige rumänische Staatsangehörige (K) wohnte bis 20. Dezember 2010 im Landkreis. Am 20. Dezember 2010 floh sie vor ihrem alkoholabhängigen und gewalttätigen Ehemann in das Frauenhaus. Dieser hatte sie misshandelt und eingesperrt. K hielt sich bis einschließlich 30. September 2011 im Frauen- und Kinderschutzhaus (im Folgenden: Frauenhaus) in auf und wurde in diesem Zeitraum von Mitarbeiterinnen des Frauenhauses psychosozial betreut.

Der Träger des Frauenhauses das Diakonische Werk für den - -, auf der einen und die Stadt und der Landkreis auf der anderen Seite schlossen am 3. Dezember 2002 folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck

Das Diakonische Werk für den Stadt- und Landkreis, Kreisdiakonieverband, ist Träger eines Frauen- und Kinderschutzhauses in.

Den von physischer und psychischer Gewalt bedrohten Frauen und Kindern wird gemäß der Konzeption des Trägers in einem geschützten Raum ermöglicht, sich mit ihrer aktuellen Situation auseinanderzusetzen und sich über die eigenen Bedürfnisse und Lebensalternativen bewußt zu werden.

Dabei hilft das Frauen- und Kinderschutzhaus den betroffenen Frauen, durch Beratungsgespräche Erfahrungen in der Partnerschaft zu verarbeiten, Informationen in rechtlichen und sozialen Angelegenheiten zu erlangen, Fragen der Kinderbetreuung und Kindererziehung zu klären und Orientierungshilfen im Hinblick auf die künftige Lebensgestaltung zu erhalten.

§ 2 Personenkreis

Das Frauen- und Kinderschutzhaus dient der Aufnahme von Einwohnerinnen des Stadt- und Landkreises und deren Kindern.

Weitere Personen können nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 7 aufgenommen werden.

§ 3 Finanzierung

Auf der Basis der gemeinsamen Modellrechnung des Stadt- und Landkreises wurde die Finanzierung des Frauen- und Kinderschutzhouses umgestellt. Die ambulante Beratung, Prävention und Beratung werden institutionell, der Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhause bis zum Auszug dagegen über Tagessätze finanziert. Der errechnete Tagessatz beträgt zur Zeit 61,00 EUR pro Person bzw. Belegeinheit (Zimmer); darin sind 12,00 EUR Unterkunftskosten pro Person bzw. Belegeinheit enthalten. Angefangene Tage gelten als ganze Tage. Sofern sich durch Änderung der kalkulatorischen Grundlagen der Tagessatz um mehr als 10 % rechnerisch verändert, kann über den Tagessatz für die Zukunft neu verhandelt werden. Eine erste Anpassung kann frühestens zum 01.04.2004 erfolgen.

§ 4 Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt ab 01.04.2002 rückwirkend in Kraft.

§ 5 Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Aus wichtigem Grund ist eine Kündigung einen Monat zum Quartalsende möglich. Als wichtiger Grund sind zum Beispiel Rechtsänderungen anzusehen, die eine weitere Finanzierung in der bisherigen Weise nicht mehr zulassen würden.

§ 6 Informationsrechte, Pflichten

Der Träger des Frauen- und Kinderschutzhouses informiert die anderen Vereinbarungspartner einmal jährlich über die Arbeit des Frauen- und Kinderschutzhouses und legt seine Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorjahres bei. Auf Verlangen des Sozialhilfeträgers sind diesem die der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zugrunde liegenden Originalbelege vorzulegen. Der Träger des Frauen- und Kinderschutzhouses verpflichtet sich, die Verweildauer im Frauen- und Kinderschutzhause möglichst kurz zu halten. Die Verweildauer im Frauen- und Kinderschutzhause orientiert sich am Einzelfall.

§ 7 Belegungsvorbehalte

Grundsätzlich gilt: Bei Aufnahmen, die nicht unter die Zweckbestimmung (§ 1) des Frauen- und Kinderschutzhouses fallen, werden vom zuständigen Sozialhilfeträger nur die Kosten der Unterkunft übernommen, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen; Betreuungskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei Aufnahme in das Frauen- und Kinderschutzhause außerhalb des Stadt- oder Landkreises haben, kann ebenfalls Zuflucht im Frauen- und Kinderschutzhause gewährt werden.

Hierbei ist zu unterscheiden:

1. Wohnsitz innerhalb Baden-Württembergs:

In diesem Fall ist eine Aufnahme grundsätzlich möglich. Ausnahmen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Stadt teilt dem Träger des Frauen- und Kinderschutzhouses die jeweiligen Änderungen dieser Anlage mit.

Bei Personen, die ihren Wohnsitz in den in der Anlage 1 aufgeführten, der Kostenerstattungsempfehlung des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg vom 10.06.1985 nicht beigetretenen Landkreisen haben, findet Ziffer 2 analoge Anwendung.

2. Wohnsitz außerhalb Baden-Württembergs:

Wenn Frauen aus Gründen, die für eine Unterbringung in Heilbronn sprechen (z.B. Gefährdung, soziale Bindungen, Familie, besondere Betreuungsmöglichkeit) bei einem Frauen- und Kinderschutzhaus in angemeldet werden, ist vom Sozialhilfeträger des Herkunftskreises vor der Aufnahme eine Kostenzusage für die Übernahme der laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Betreuungskosten zu erwirken.

Diese Kostenzusage muss auch die notwendigen Sozialhilfeaufwendungen umfassen, die der Stadt nach dem Verlassen des Frauen- und Kinderschutzhauses entstehen. Das Amt für Familie, Jugend, und Senioren der Stadt unterstützt das Frauen- und Kinderschutzhaus bei der Erwirkung der Kostenzusage.

Ohne diese vorherige Kostenzusage des Herkunftskreises ist die Übernahme der Betreuungskosten durch das Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt grundsätzlich nicht möglich.

§ 8 Antragstellung, Kenntnisnahme des Sozialhilfeträgers

Die Aufnahme von Personen wird dem Sozialhilfeträger vom Frauen- und Kinderschutzhaus umgehend, per Fax mitgeteilt, möglichst am Tag der Aufnahme, spätestens jedoch am 1. Werktag nach der Aufnahme.

Das Fax enthält folgende Angaben:

- *Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, ausländerrechtlicher Status, bisheriger Wohnort der aufgenommenen Personen .*
- *Antrag auf Sozialhilfe (notfalls auch formlos)*
Einverständnis der aufgenommenen Personen, dass die Kosten für Unterkunft und Betreuung direkt an das Frauen- und Kinderschutzhaus überwiesen werden können

Bei Notaufnahmen (§ 9) sind zusätzlich noch folgende Angaben notwendig:

- *Erklärung der aufgenommenen Personen, aus der hervorgeht, dass sie zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Zugriff auf Einkommen bzw. Vermögen haben*
- *Kopie der Ausweispapiere (falls vorhanden)*

Das Frauen- und Kinderschutzhaus teilt dem zuständigen Sozialhilfeträger den Auszug der aufgenommenen Personen umgehend mit.

§ 9 Kurzfristige Notaufnahme

Eine kurzfristige Notaufnahme liegt vor, wenn die Aufnahme nur für eine Nacht sowie für ein evtl. anschließendes Wochenende und/oder einen Feiertag erfolgt, ohne dass der zuständige Sozialhilfeträger zuvor verständigt werden konnte.

Bei Vorliegen der in § 8 genannten Angaben werden in diesen Fällen die Kosten für die Unterbringung vom Träger der Sozialhilfe übernommen, sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, auch wenn kein formeller Antrag folgt.

§ 10 Befreiung vom Sozialdatenschutz

Angaben zum Sozialhilfeantrag der aufgenommenen Personen können gegenüber den Mitarbeiterinnen des Frauen- und Kinderschutzhauses nur gemacht werden, wenn eine entsprechende Befreiung vom Sozialdatenschutz vorliegt.

Für die Befreiung vom Datenschutz steht der Vordruck „Einwilligungserklärung“ (Anlage 2) zur Verfügung.

§ 11 Bearbeitung beim Sozialhilfeträger

Frauen, die im Frauen- und Kinderschutzhaus aufgenommen wurden, erhalten so schnell wie möglich einen Termin beim zuständigen Träger der Sozialhilfe. Ist eine persönliche Vorsprache aufgrund der psychischen Belastungssituation oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich, wird der Antrag, vom Frauen- und Kinderschutzhaus an den jeweiligen Sozialhilfeträger weitergeleitet.

Wird der Sozialhilfeantrag abgelehnt, teilt der zuständige Sachbearbeiter dies dem Frauenhaus unverzüglich (i.d.R. telefonisch) mit, sofern die Befreiung vom Sozialdatenschutz entsprechend §10 vorliegt. Der Entscheidung über die Übernahme der Betreuungskosten ist der Sozialbericht des Trägers des Frauen- und Kinderschutzhauses zugrundezulegen.

§ 12 Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Die jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge finden Anwendung.

Dies bedeutet, dass zur Zeit 6 Wochen nach Aufnahme in das Frauen- und Kinderschutzhaus vom Träger der Sozialhilfe eine Übergangsanzeige an den bzw. die Unterhaltspflichtigen zugestellt wird. Hat die Frau die Absicht, in den ehelichen Haushalt zurückzukehren und würde dies durch die Übergangsanzeige gefährdet, muß dies in einem Sozialbericht vom Frauen- und Kinderschutzhaus rechtzeitig vor Ablauf dieser 6 Wochen mitgeteilt werden. Spätestens nach weiteren 4 Wochen ist die Übergangsanzeige zuzustellen.

§ 13 Sozialbericht

Der Sozialbericht ist direkt beim Frauen- und Kinderschutzhaus anzufordern. In diesem Bericht müssen mindestens die folgenden Aussagen enthalten sein:

- Schilderung und Situation der Betroffenen
- Entwicklung und Perspektiven
- Notwendigkeit der Aufnahme und Betreuung- im Frauen- und Kinderschutzhaus

Hierbei ist zu unterscheiden:

1. Wohnsitz vor Aufnahme im Stadt- oder Landkreis:

Der Bericht kann vom Sachbearbeiter bei Bedarf angefordert werden.

2. Wohnsitz vor Aufnahme außerhalb des Stadt- oder Landkreises:

Spätestens nach 3 Monaten ist vom Frauen- und Kinderschutzhaus unaufgefordert ein Sozialbericht zu erstellen. Bei Bedarf kann vom Sozialhilfeträger der Sozialbericht auch früher angefordert werden.

§ 14 Verzicht auf Geltendmachung der Betreuungskosten

Der Träger des Frauen- und Kinderschutzhauses kann in eigener Verantwortung auf die Geltendmachung von Betreuungskosten ganz oder teilweise verzichten. Der Verzicht wird durch die Rechnungsstellung dokumentiert, Die Differenz zu den tatsächlich entstehenden Betreuungskosten wird aus Eigenmitteln des Trägers finanziert.

Am 2. Juni 2006 vereinbarten das Diakonische Werk für den Stadt- und Landkreis, die Stadt und der Landkreis Folgendes:

§ 1 Vereinbarungszweck

§ 3 der Vereinbarung zur Tagessatzfinanzierung des Frauen- und Kinderschutzhouses des Diakonischen Werks vom 03.12.2002 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die ambulante Beratung, Prävention und Beratung werden institutionell, der Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhause bis zum Auszug über Tagessätze finanziert. Der errechnete Tagessatz beträgt ab 01.01.2006 103,10 Euro pro Belegseinheit (Zimmer); darin sind 12,00 Euro Unterkunftskosten enthalten. Angefangene Tage gelten für die Abrechnung als ganze Tage. Sofern sich der Tagessatz durch Änderung der kalkulatorischen Grundlagen um mehr als 10 % rechnerisch verändert, kann über den Tagessatz für die Zukunft neu verhandelt werden.

Das Diakonische Werk leistet bei aufgenommenen Frauen und Kindern aus dem Stadt- und Landkreis ab dem 01.01.2006 einen Eigenfinanzierungsanteil in Höhe von 36 Euro je abgerechnetem Tagessatz.“

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die übrigen Regelungen der Vereinbarung vom 03.12.2002 gelten unverändert weiter.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2010, 24. Februar 2011, 16. Juni 2011 sowie 30. August 2011 erkannte der Beklagte seine Kostenerstattungsverpflichtung für K ab Hilfestellung gemäß § 36a SGB II sowohl für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II als auch für die Leistungen für psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II im streitgegenständlichen Zeitraum an.

Im weiteren Verlauf erstattete der Beklagte dem Kläger von ihm verauslagte Kosten der Unterkunft im Frauenhaus für K in Höhe von 3.420 €.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2012 stellte der Kläger von ihm im streitgegenständlichen Zeitraum aufgrund der Vereinbarungen vom 3. Dezember 2002 sowie 2. Juni 2006 getragene Leistungen für die psychosoziale Betreuung nach § 16a Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.H.v. 25.052,50 €

in Rechnung. Diese weigerte sich der Beklagte zu begleichen, da der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass er in notwendiger Höhe Kosten geltend gemacht habe.

Am 15. Mai 2010 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Heilbronn erhoben. Er macht geltend, der Beklagte sei an seine bisherigen Kostenzusagen gebunden. Unabhängig hiervon entsprächen die mit dem Träger des Frauenhauses abgeschlossenen Vereinbarungen vom 3. Dezember 2002 sowie 2. Juni 2006 den gesetzlichen Vorgaben. So werde in § 1 der Vereinbarung vom 3. Dezember 2002 Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistung geregelt, die Vergütung in § 3. Mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen befassten sich die §§ 6 und 13 der Vereinbarung vom 3. Dezember 2002. Der Tagessatz des Trägers des Frauenhauses sei ohne Spenden und ohne Kirchensteuern kalkuliert. Daher würden bei Zuflucht suchenden Frauen aus dem Stadt- und Landkreis ein entsprechender Anteil aus dem Spenden- und Kirchensteueraufkommen i.H.v. 36 € abgezogen. Der mit dem Träger des Frauenhauses vereinbarte Tagessatz sei auch nicht überhöht und entspreche den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Es sei wenig hilfreich, hier auf Durchschnittstagessätze in Baden-Württemberg zurückzugreifen. Es komme nämlich entscheidend darauf an, welche Leistungen erbracht würden. Im hiesigen Frauenhaus bestehe beispielsweise eine 24stündige Bereitschaft. Dies führe naturgemäß zu einem höheren Personaleinsatz als in Frauenhäusern, in denen ein Ansprechpartner nur an wenigen Stunden täglich zur Verfügung stehe. Im Übrigen basiere der vom Beklagten angeführte Tagessatz des anders als im hiesigen Frauenhaus auf einer Kombination mit einer institutionellen Förderung, ergänzt um einen Tagessatz. Eine nähere vergleichende Betrachtung könne nicht angestellt werden, da die Kalkulation der vom Beklagten angeführten Frauenhäuser unbekannt sei. Auch wenn die mit dem Träger des Frauenhauses geschlossenen Vereinbarungen nicht die Mindestanforderungen des § 17 Abs. 2 SGB II beinhalten würden, bestehe dennoch eine Vergütungspflicht; insoweit berufe sich der Kläger auf das Urteil des SG Hamburg vom 27. April 2010 – S 59 AS 113/08 -.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten, hilfsweise den Beigeladenen, zu verurteilen, an den Kläger 25.052,50 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte führt aus, nicht er, sondern allenfalls das beigeladene J. sei richtiger Beklagter. Die Rückübertragung von sozial-integrativen Leistungen nach § 16a SGB II in die Zuständigkeit des Landkreises hätte einer öffentlichen Bekanntmachung bedurft. An einer solchen fehle es. Die Rückübertragung sei deshalb nicht wirksam. Im übrigen seien die in Rechnung gestellten Kosten für psychosoziale Betreuung überhöht. So liege, bezugnehmend auf ein Rundschreiben des Landkreistages vom 19. Januar 2009 (Bl. 113 der Gerichtsakten), der Durchschnittssatz in Baden-Württemberg zwischen 35 und 45 € täglich; der Tagessatz des liege sogar noch deutlich darunter. Darüber hinaus fehle es an einer wirksamen Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Träger des Frauenhauses gemäß § 17 Abs. 2 SGB II.

Der Beigeladene hat sich dem Antrag auf Klageabweisung des Beklagten angeschlossen, darauf hingewiesen, dass die Grundsätze des § 17 Abs. 2 SGB II hier zu beachten seien, und sich im Übrigen zur Sache nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die im Gerichtsverfahren gewechselten Schriftsätze und auf die Verwaltungsakten des Klägers verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gem. § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Kammer im Einverständnis der Beteiligten gem. § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Beklagte hat die vom Kläger verauslagten Kosten für die Betreuung der Frau K im Frauenhaus in der Zeit vom 20. Dezember 2010 bis 30. September 2011 in Höhe von insgesamt 25.052,50 € nicht zu erstatten.

Die Klage ist als echte Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG statthaft. Bei einem Erstattungsstreit zwischen Sozialleistungsträgern handelt es sich um einen sogenannten Parteienstreit im Gleichordnungsverhältnis, in dem eine Regelung durch Verwaltungsakt nicht in Betracht kommt. Ein Vorverfahren war mithin nicht durchzuführen, die Einhaltung einer Klagefrist nicht erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 17. Mai 2000 - B 3 KR 33/99 R -, Rn. 14 m.w.N., zit. nach juris).

Rechtsgrundlage für die Erstattungspflicht des Beklagten ist § 36a SGB II. Nach dieser Vorschrift ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus zu erstatten, wenn eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht sucht. Die Beteiligten sind kommunale Träger im Sinne dieser Vorschrift, der Beklagte ist der kommunale Träger am bisherigen Wohnort der Hilfebedürftigen, der Kläger ist durch die Aufnahme von Frau K in seinem Frauenhaus zuständiger kommunaler Träger geworden (§ 36 Satz 2 SGB II).

Anders als der Beklagte meint, ist der ein eigenes Recht im eigenen Namen einklagende Kläger hier aktivlegitimiert. Zwar handelt es sich bei einem Kostenerstattungsanspruch nach § 36a SGB II im Ausgangspunkt um ein Recht der Kommune, das mit ihrer Trägerschaft für die Leistungen korrespondiert, für die Erstattung verlangt werden kann. Die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB 2 - wie hier der Kläger - sind gleichwohl prozessführungsbefugt, wenn ihnen der jeweilige kommunale Träger die Wahrnehmungszuständigkeit für die Erbringung der Leistungen, für die Erstattung verlangt wird, gemäß § 44b Abs. 3 SGB II übertragen hat (BSG, Urteil vom 23. Mai 2012 – B 14 AS 156/11 R –, Rn. 11, zit. nach juris). Dies ist hier der Fall: Denn nach § 8 Abs. 2 der gründungsbegleitenden Vereinbarung zwischen der Stadt und der Bundesagentur für Arbeit vom 28. Dezember 2011 (Bl. 146f., 153 der Gerichtsakten) ist der Kläger für die Finanzierung der psychosozialen Betreuung inklusive der Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen im Frauenhaus zuständig.

Der Beklagte ist auch passivlegitimiert. Gemäß § 13 Abs. 5 der gründungsbegleitenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Bundesagentur für Arbeit vom 20. Dezember 2011 (Bl. 36f., 40 der Gerichtsakten) wurden die sozial-integrativen Leistungen nach § 16a SGB II in die Zuständigkeit des Landkreises wirksam zurückübertragen (§ 44b Abs. 4 SGB II).

Anders als der Beklagte meint, hat es zur wirksamen (Rück-)Übertragung von Aufgaben auf einen Träger keiner öffentlichen Bekanntmachung bedurft. Insoweit ist nämlich eine gesetzliche Grundlage für eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung nicht ersichtlich. Insbesondere ist § 88 Abs. 3 und 4 SGB X nach seinem Wortlaut nicht unmittelbar anwendbar. Insoweit schließt sich die Kammer den umfangreichen Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. Juni 2012 (Bl. 118ff. der Gerichtsakten) sowie des baden-württembergischen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vom 19. März 2012 (Bl. 115ff. der Gerichtsakten) an. Unabhängig hiervon erschließt sich nicht, weshalb der Landkreis Freudenstadt eine angebliche Notwendigkeit, eine Rückübertragung von Aufgaben öffentlich bekannt zu machen, ausweislich des Schreibens der Bundesagentur für Arbeit vom 15. Januar 2013 (Bl. 114 der Gerichtsakten) im Zuge des Abschlusses der gründungsbegleitenden Vereinbarung vom 20. Dezember 2011 nicht gegenüber dem Vertragspartner (der Bundesagentur für Arbeit) angesprochen hat.

Mithin kann offen bleiben, ob der Beklagte bereits aufgrund seiner Schreiben vom 29. Dezember 2010, 24. Februar 2011, 16. Juni 2011 sowie 30. August 2011, in denen er seine Kostenerstattungsverpflichtung für K gemäß § 36a SGB II im streitgegenständlichen Zeitraum auch für die hier streitigen Leistungen für psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II dem Grunde nach „anerkannte“, daran gehindert ist, sich auf seine (angebliche) Unzuständigkeit zu berufen.

Ist die Beklagte damit als Herkunftskommune dem Grunde nach erstattungspflichtige Kommune und der Kläger als aufnehmende Kommune Erstattungsberechtigter, werden von der Erstattungspflicht alle Leistungen erfasst, die vom kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II an die leistungsberechtigte Frau für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus rechtmäßig erbracht werden (BSG, Urteil vom 23. Mai 2012 - B 14 AS 190/11 R -, Rn. 23, zit. nach Juris).

Hier ist zu beachten, dass es sich bei psychosozialen Betreuungsleistungen iSd § 16a Nr. 3 SGB II während eines Aufenthaltes in einem Frauenhaus um Leistungen handelt, „die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich“ sind (vgl. BSG, Urteil vom 23. Mai 2012 - B 14 AS 190/11 R -). Demnach ist der Beklagte nach § 17 Abs. 2 und § 36a SGB II zur Erstattung der vom Kläger verauslagten Kosten

für die vom Träger des Frauenhauses erbrachten Leistungen zur Eingliederung nur dann verpflichtet, wenn mit diesem eine Vereinbarung insbesondere über 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, 2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und 3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen besteht. Die Vereinbarungen haben mithin auch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu entsprechen, § 17 Abs. 2 Satz 2 iVm Abs. 1 und § 36a SGB II. § 17 Abs. 2 Nr. 1 SGB II gibt die Mindestinhalte der abzuschließenden Leistungsvereinbarung vor und überlässt ihre weitere Ausgestaltung der Privatautonomie und Gestaltungsfreiheit der beteiligten Vertragsparteien (Luthe in: Hauck/Noftz, SGB II, K § 17 Rn. 67, Stand: 15. Erg.-Lfg. XI/07). Die gesetzgebundene Verwaltung darf jedenfalls nur solche Vereinbarungen abschließen, in denen sämtliche Bestandteile des § 17 Abs. 2 Nr. 1 SGB II „vollständig und hinreichend aussagekräftig“ geregelt sind (Luthe a.a.O.). Die in § 17 Abs. 2 SGB II erwähnten unbestimmten Rechtsbegriffe (wie Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit) sind dabei gerichtlicherseits voll überprüfbar (Luthe a.a.O.).

Hier enthalten die Vereinbarungen vom 3. Dezember 2002 und 2. Juni 2006 nicht die in § 17 Abs. 2 SGB II geforderten Mindestinhalte. So äußern sich die Vereinbarungen schon in keinsten Weise, inwiefern eine "Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen" im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II erfolgen soll. Erfüllt ein Vertrag zwischen dem Träger der Leistung und dem Leistungserbringer aber wie hier nicht die Mindestanforderungen des § 17 Abs. 2 SGB II, besteht keine Vergütungspflicht (Rixen in: Eicher, SGB II, 3. Auflage 2013, § 17 Rn. 10); soweit die Klägerin sich hier auf das offenbar abweichende Urteil des SG Hamburg vom 27. April 2010 – S 59 AS 113/08, zitiert nach juris) beruft, folgt die Kammer dem angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 17 Abs. 2 S. 1 ("nur verpflichtet, wenn") nicht (so auch Rixen a.a.O.). Mithin kommt es nicht mehr darauf an, ob die Vereinbarungen vom 3. Dezember 2002 und 2. Juni 2006 hinreichende Regelungen über „Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen“ im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II sowie über die sich aus Pauschalen und/oder Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzende Vergütung im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II enthalten. Ebenso kann unentschieden bleiben, ob hier auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 2 SGB II beachtet wurden, wie dies der Beklagte mit dem Vortrag, andere Frauenhäuser (wie z.B. dasjenige des) hätten deutlich günstigere Tagessätze, in Abrede stellt und der Kläger diesem

Argument die aus seiner Sicht fehlender Vergleichbarkeit der Frauenhäuser und die hier entsprechend personal- und kostenintensive 24stündige Bereitschaft entgegen hält.

Ein Erstattungsanspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus den Schreiben des Beklagten vom 29. Dezember 2010, 24. Februar 2011, 16. Juni 2011 sowie 30. August 2011. Denn es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beklagte sich hierin bereit erklärt hat, verauslagte Kosten auch für solche Leistungen zu erstatten, auf die gar kein Vergütungsanspruch bestand, weil es an einer Vereinbarung (mit den Mindestanforderungen des § 17 Abs. 2 SGB II) zwischen dem Kläger und dem Träger des Frauenhauses fehlt. Solches wird vom Kläger auch nicht geltend gemacht.

Die Kammer verkennt nicht den Gesetzeszweck des § 36a SGB II. Durch die Regelung sollte eine einseitige Kostenbelastung derjenigen kommunalen Träger nach dem SGB II vermieden werden, die ein Frauenhaus unterhalten (vgl. BT-Drucks. 15/5607 S. 6). Die Vorschrift erschöpft sich nicht in einer reinen Kostenausgleichsregelung, sondern dient auch dem Schutz der leistungsberechtigten Frauen und ihrer Kinder. Indem sich die Aufnahme einer Frau aus einem anderen Zuständigkeitsbereich für die Betreibergemeinde weitgehend kostenneutral darstellt, wird die Bereitschaft, Frauen aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen, erhöht. Schließt die Betreibergemeinde aber wie hier keine den Mindestanforderungen des § 17 Abs. 2 SGB II entsprechende Vereinbarung mit dem Träger der Einrichtung ab, so dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 17 Abs. 2 SGB II kein Vergütungsanspruch entsteht, so kann dies nicht zulasten der Herkunftsgemeinde gehen. Insoweit hat es nämlich die hier klagende Betreibergemeinde selbst in der Hand, eine den Mindestanforderungen des § 17 Abs. 2 SGB II entsprechende Vereinbarung mit dem Träger des betreffenden Frauenhauses abzuschließen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO.

Der Streitwert richtet sich nach der Höhe der streitgegenständlichen Forderung, § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

A.

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

B.

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat (§ 68 Abs. 1 S. 1 und 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden (§ 68 Abs. 1 S. 3 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 S. 2 GKG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Heilbronn, Erhardgasse 1, 74072 Heilbronn, einzulegen (§ 173 S. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 S. 2 SGG).